

RS UVS Oberösterreich 1993/02/15 VwSen-250168/4/Gu/Ho

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1993

Beachte

Verweis auf VwGH v. 4.9.1992, Zl. 92/18/0236; VwGH v. 10.1.1985, Zl. 83/05/0073; OGH v. 5.9.1972, 4 Ob 565/72 = JBl 1973, 25. **Rechtssatz**

Bevollmächtigung an eine juristische Person bzw. an eine Personengesellschaft des Handelsrechts zulässig. Ein nach den Verfahrensvorschriften nicht zulässiges Einschreiten einer solchen juristischen Person als Bevollmächtigter (Unterschrift einer anderen als die zu deren Vertretung legitimierten Person) stellt ebenso wie das gänzliche Fehlen der Unterschrift oder der Vollmacht einen verbesserungsfähigen Formmangel dar und berechtigt die Behörde daher nicht zur Zurückweisung der Berufung. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at